

Amtliche Bekanntmachung

2014

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Januar 2014

Nr. 2

Inhalt

Seite

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der
Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Informatik
zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.) oder der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)**

8

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Informatik
zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
oder der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)**

vom 14. Januar 2014

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), , zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) sowie § 8 Abs. 5 und § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Dezember 2013 die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Informatik zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) vom 2. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 15. August 2006 beschlossen, Nr. 29, S. 208 ff.).

Der Präsident hat seine Zustimmung am 14. Januar 2014 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absolventinnen eines mindestens vierjährigen Diplom- oder Bachelorstudiums in den in Absatz 1 aufgeführten bzw. nach Absatz 2 gleichwertig anerkannten Studiengängen an einer Fachhochschule oder Berufsakademie können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie mit ihrer Gesamtnote nachweislich zu den 5 Prozent Besten ihres Jahrgangs gehören, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Fachhochschule / Berufsakademie nachzuweisen ist, sofern eine Hochschullehrerin oder Privatdozentin der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt, und sofern die Absolventin in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) nachgewiesen hat, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.“

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Antrag sind das vorläufige Thema und die Hochschullehrerin oder Privatdozentin, die ihre Bereitschaft zu deren wissenschaftlicher Betreuung erklärt hat, anzugeben.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a neu eingefügt:

„§ 7 a „KIT Associate Fellow“

Die Mitwirkung am Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen des KIT gestattet werden, denen der Status eines „KIT Associate Fellow“ durch eine Kommission der Fakultät für Informatik vergeben wurde. Das Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung des KIT zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“.

4. § 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu Gutachterinnen können Personen bestimmt werden, die Hochschullehrerinnen oder Privatdozentinnen einer Universität oder führende Wissenschaftlerinnen einer anerkannten, außeruniversitären Forschungseinrichtung sind.“

5. In der Satzung werden die Worte „Universität Karlsruhe (TH)“ durchgehend durch die Worte „Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Januar 2014

Professor Dr. Holger Hanselka
(Präsident)